AMBERG

AMTSBLATT

Nr. 18 | 18. September 2026

Heute im Amtsblatt:

Nachruf

▲ Herrn Karl-Heinz Willner

Bekanntmachungen

▲ Vollzug der Wassergesetze; hier: Erörterungstermin im Verfahren zur Festsetzung des Überschwemmungsgebiets am Fiederbach und am Ammerbach auf dem Gebiet der Stadt Amberg

▲ Bürgerversammlung am 10. November 2026

▲ Vollzug des Tiergesundheitsgesetzes (TierGesG), der EU-Verordnung 2016/429, der delegierten Verordnung (EU) 2018/1629, der Durchführungsverordnung (EU) 2018/1882 und der Bienenseuchenverordnung (BienSeuchV); Allgemeinverfügung zur Festlegung eines Sperrbezirks zum Schutz gegen die Amerikanische Faulbrut

In Dankbarkeit nimmt die Stadt Amberg Abschied von

Herrn Karl-Heinz Willner

Im Jahr 1967 begann Herr Willner seine Ausbildung für die Beamtenlaufbahn bei der Stadt Amberg. Danach war er als Sachbearbeiter im Standes- und Friedhofamt sowie im Amt für soziale Angelegenheiten tätig, bevor er 2012 in den Ruhestand trat.

In all den Jahren war Herr Willner ein äußerst verantwortungsbewusster und zuverlässiger Mitarbeiter. Wegen seiner hilfsbereiten und freundlichen Art wurde er allseits sehr geschätzt.

Unser Mitgefühl und unsere tiefe Anteilnahme gelten seinen Angehörigen.

Amberg, 05. September 2026

Stadt Amberg	Für den Personalrat
Michael Cerny	**Christian Braun**
Oberbürgermeister	Personalratsvorsitzender

Bekanntmachung

Vollzug der Wassergesetze; hier: Erörterungstermin im Verfahren zur Festsetzung des Überschwemmungsgebiets am Fiederbach und am Ammerbach auf dem Gebiet der Stadt Amberg

Die Stadt Amberg– Untere Wasserrechtsbehörde – beabsichtigt das Überschwemmungsgebiet am Fiederbach und am Ammerbach im Stadtgebiet Amberg durch Rechtsverordnung neu festzulegen.

Die Bekanntmachung dieses Verfahrens erfolgte bereits im Amtsblatt der Stadt Amberg Nr. 10/2026 vom 15.05.2026. Die Erörterung der rechtzeitig erhobenen Einwendungen wird mit den Einwendungsführern am 07.10.2026, beginnend ab 15:00 Uhr im Zimmer 219, 2. OG, des Amtes für Ordnung und Umwelt der Stadt Amberg, Herrnstraße 3, 92224, durchgeführt.

Der Erörterungstermin wird hiermit gemäß Art. 69 Satz 1 Bayer. Wassergesetz (BayWG) i.V.m. Art. 73 Abs. 6 Satz 2 Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) öffentlich bekannt gemacht. Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich (Art. 73 Abs. 6 Satz 6 i.V.m. Art. 68 Abs. 1 Satz 1 BayVwVfG).

Formgerecht erhobene Einwendungen können auch bei Ausbleiben des Vorhabensträgers oder der Personen, die Einwendungen erhoben haben, ohne diese verhandelt und erörtert werden. Es wird darauf hingewiesen, dass Kosten, die durch die Teilnahme am Erörterungstermin entstehen, nicht ersetzt werden können.

Amberg, den 09.09.2026
STADT AMBERG
Amt für Ordnung und Umwelt

Bekanntmachung

Bürgerversammlung am 10. November 2026

Im Vollzug des Art. 18 Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (Gemeindeordnung - GO) wird eine

Bürgerversammlung

einberufen für

Dienstag, 10. November 2026, um 20.00 Uhr,
im Amberger Congress Centrum,
Ernst-Michl-Platz, 92224 Amberg.

Themenschwerpunkt dieser Bürgerversammlung ist „Gesundheitsstandort Amberg: sichern, stärken, finanzieren."

Außerdem werden Fragen und Anliegen der Bürgerinnen und Bürger erörtert. Die Empfehlungen der Bürgerversammlung werden innerhalb von drei Monaten vom Stadtrat behandelt (Art. 18 Abs. 4 GO).

Anträge zur Bürgerversammlung sind bis spätestens Freitag, 23. Oktober 2026, bei der Stadtverwaltung Amberg, Bürgermeisteramt, Marktplatz 11, 92224 Amberg, oder per E-Mail buergermeisteramt@amberg.de, einzureichen. Antragsberechtigt ist jeder Bürger der Stadt Amberg als Einzelperson.

Zur Teilnahme an der Bürgerversammlung ergeht freundliche Einladung.

Amberg, 18. September 2026
STADT AMBERG
Michael Fritz
Oberbürgermeister

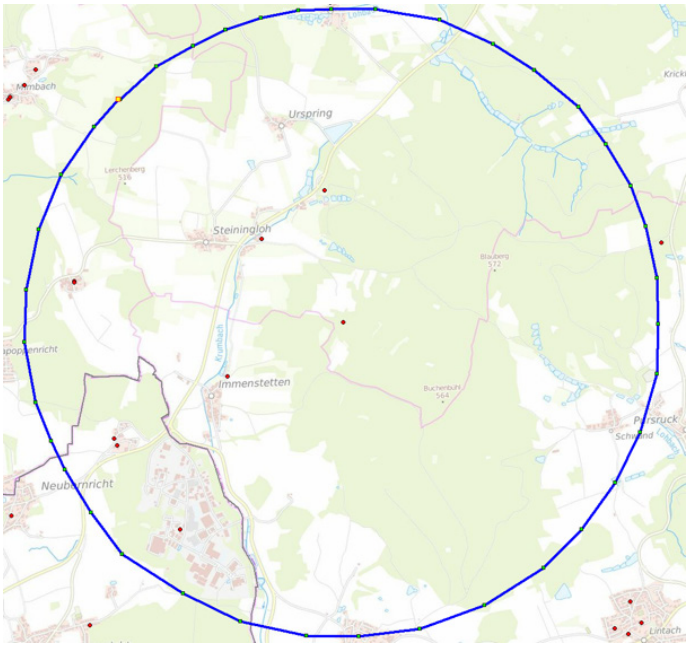
Bekanntmachung

Vollzug des Tiergesundheitsgesetzes (TierGesG), der EU-Verordnung 2016/429, der delegierten Verordnung (EU) 2018/1629, der Durchführungsverordnung (EU) 2018/1882 und der Bienenseuchenverordnung (BienSeuchV); Allgemeinverfügung zur Festlegung eines Sperrbezirks zum Schutz gegen die Amerikanische Faulbrut

Die Stadt Amberg erlässt folgende

Allgemeinverfügung

1) Im Landkreis Amberg-Sulzbach wurde am 11.09.2026 der Ausbruch der Amerikanischen Faulbrut amtlich festgestellt. Aus diesem Grund wird das Gebiet um den Seuchenbestand im Gemeindegebiet Hirschau mit einem Radius von 1,5 Kilometer als Sperrbezirk festgelegt. Der Sperrbezirk erstreckt sich, wie der folgenden Karte entnommen werden kann, ebenfalls auf das Gebiet der Stadt Amberg:



2) im Gebiet des Sperrbezirkes und für die dort angesiedelten Bienenbestände gelten folgende Vorgaben:

   a) Alle Bienenvölker und Bienenbestände im Sperrbezirk werden unverzüglich auf Amerikanische Faulbrut amtstierärztlich untersucht. Diese Untersuchung ist zu dulden. Die Untersuchung ist frühestens zwei, spätestens neun Monate nach der Tötung oder Behandlung der an der Seuche erkrankten Bienenvölker des verseuchten Bienenbestandes zu wiederholen. Die Wiederholung der Untersuchung ist zu dulden.

   b) Bewegliche Bienenstände dürfen von ihrem Standort nicht entfernt werden.

   c) Bienenvölker, lebende oder tote Bienen, Waben, Wabenteile, Wabenabfälle, Wachs, Honig, Futtervorräte, Bienenwohnungen und benutzte Gerätschaften dürfen nicht aus den Bienenständen entfernt werden.

   d) Bienenvölker oder Bienen dürfen nicht in den Sperrbezirk verbracht werden.

3. Das Verbot in Ziffer 2.c) findet keine Anwendung auf

   a) Wachs, Waben, Wabenteile und Wabenabfälle, wenn sie an wachsverarbeitende Betriebe, die über die erforderliche Einrichtung zur Entseuchung des Wachses verfügen, unter der Kennzeichnung „Seuchenwachs“ abgegeben werden und

   b) Honig, der nicht zur Verfütterung an Bienen bestimmt ist.

4. Die sofortige Vollziehung der Ziffern 1 bis 3 dieser Verfügung wird angeordnet.

5. Diese Allgemeinverfügung gilt einen Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Amberg als bekannt gegeben. Die Allgemeinverfügung sowie die Begründung hierzu können beim Amt für Ordnung und Umwelt der Stadt Amberg, Herrnstraße 3, 92224 Amberg, eingesehen werden.

6. Kosten werden für den Erlass dieser Allgemeinverfügung nicht erhoben.

Gründe:

I.

Im Rahmen einer Begutachtung von Bienenstöcken eines Imkers aus der Gemeinde Poppenricht, dessen Bienenstand in einem Waldstück bei Urspring im Gemeindegebiet Hirschau ist, sind klinische Symptome der Amerikanischen Faulbrut festgestellt worden. Die zur weiteren Untersuchung entnommenen Proben (Waben) wurden an das Bayerische Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit (LGL) übermittelt.

Am 11.09.2026 lag das Laborergebnis über den Nachweis des Erregers der Amerikanischen Faulbrut vor.

Infolgedessen wurde am 11.09.2026 der Ausbruch der Tierseuche Amerikanische Faulbrut amtlich festgestellt.

Nach pflichtgemäßem Ermessen darf im überwiegenden öffentlichen Interesse von einer vorherigen Anhörung der Beteiligten abgesehen werden, weil es sich um eine Allgemeinverfügung (Art. 35 Satz 2 BayVwVfG) handelt (Art. 28 Abs. 2 Nr. 4 BayVwVfG).

II.

Gemäß EU-Verordnung 2016/429 sind Tierseuchen grundsätzlich zu bekämpfen.

Durch Art. 1 der delegierten Verordnung (EU) 2018/1629 wurde Anhang II der EU-Verordnung 2016/429 u. a. um die Amerikanische Faulbrut ergänzt. Art. 5 Abs. 1 Buchst. b) i. v. m. Anhang II der EU-Verordnung 2016/429 gibt vor, dass die seuchenspezifischen Bestimmungen zur Prävention und Bekämpfung für die Amerikanische Faulbrut gelten. Gemäß Art. 1 Nr. 4 und Nr. 5 der Durchführungsverordnung (EU) 2018/1882 und Art. 9 Abs. 1 Buchst. d) und e) EU-Verordnung 2016/429 fällt die Amerikanische Faulbrut unter die Kategorie D+E, wonach gegen diese Seuche Maßnahmen getroffen werden müssen, um ihre Ausbreitung im Zusammenhang mit Verbringungen zwischen den Mitgliedstaaten zu verhindern. Darüber hinaus erlaubt es Art. 170 der Verordnung (EU) 2016/429, nationale Maßnahmen gegen die Ausbreitung dieser Seuchen zu ergreifen. Aufgrund von § 24 TierGesG und der §§ 10 und 11 der BienSeuchV werden obenstehende Ziffern 1 bis 6 bekanntgegeben und verfügt.

Die örtliche und sachliche Zuständigkeit der Stadt Amberg zum Erlass dieser Allgemeinverfügung ergibt sich aus Art. 2 Abs. 1 Nr. 3, Abs. 2 Gesetz über den gesundheitlichen Verbraucherschutz und das Veterinärwesen (GVVG) und Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG).

Rechtsgrundlage für den Erlass der Maßnahme in der Ziffer 1 dieser tierseuchenrechtlichen Allgemeinverfügung ist § 10 Abs. 1 BienSeuchV.

Ist die Amerikanische Faulbrut in einem Bienenstand amtlich fest-

gestellt, erklärt die zuständige Behörde das Gebiet in einem Umkreis von mindestens einem Kilometer um den Bienenbestand zum Sperrbezirk.

Durch geringfügige Erweiterungen der Restriktionszone wird diese der konkreten Situation angepasst, ohne den durch die Bienenseuchenverordnung vorgeschriebenen Mindestradius zu unterschreiten. Dabei spielen örtliche Gegebenheiten eine Rolle.

In Abhängigkeit von den Trachtverhältnissen und der damit verbundenen Flugweite der Bienen muss der Radius des Sperrbezirkes den konkreten Verhältnissen angepasst werden. Der Mindestradius beträgt 1,5 km. Bei der Festlegung des Sperrbezirkes sind insbesondere die Ergebnisse der epidemiologischen Ermittlungen sowie die Untersuchungen in den Kontaktbetrieben und in der Umgebung des Bienenbestandes in dem die Amerikanische Faulbrut ausgebrochen ist, zu berücksichtigen.

Der Erreger wurde bei einem Imker aus dem Gemeindegebiet Poppenricht, dessen Bienenstand im Gemeindegebiet Hirschau ist, amtlich festgestellt. Anhand der vorliegenden Verhältnisse wurde ein Sperrbezirk mit einem Umkreis von mindestens 1,5 km nach § 10 Abs. 1 BienSeuchV festgelegt.

Der Sperrbezirk ist in beiliegender Karte einzusehen und dort innerhalb der Umrandung dargestellt.

Bei der Amerikanischen Faulbrut handelt es sich um eine anzeigepflichtige Tierseuche. Sie wird nach den Bestimmungen der BienSeuchV in der jeweils geltenden Fassung staatlich bekämpft. Der Erreger ist das sporenbildende Bakterium Paenibacillus larvae. Die Faulbrutsporen werden hauptsächlich durch räubernde Bienen oder kontaminierte Waben und Bienenwohnungen sowie über Honig und Futter verbreitet. Eine Übertragung kann auch über seit längerer Zeit nicht gebrauchtes Bienenmaterial erfolgen. Im Bienenvolk werden die Sporen durch Körperkontakt und Futteraustausch weiter verteilt. Besonders betroffen sind die Bienenlarven, die die Sporen mit dem Futter aufnehmen. Im Larvendarm keimen die Sporen aus und vermehren sich als Stäbchen (aktive Form). Wenige Stunden alte Larven können bereits von einer sehr geringen Anzahl an Sporen infiziert werden. Die Larve wird entweder vor oder nach der Verdeckelung der Brutzellen von den Faulbrutbakterien abgetötet. Durch das Putzverhalten der Bienen können die Sporen beim Entfernen der abgestorbenen Brut und Reinigung der Brutzellen weiter im Bienenvolk verteilt werden. Bei oraler Aufnahme der Sporen durch die adulten Bienen gelangen diese aufgrund des Ausscheidungsverhaltens der Bienen außerhalb des Bienenstockes. Das Bakterium Paenibacillus larvae ist für den Menschen ungefährlich.

Die in den Ziffern 2 und 3 getroffenen Anordnungen beruhen auf § 11 Abs. 1 und 2 BienSeuchV.

Wenn ein Sperrbezirk nach § 10 Abs. 1 BienSeuchV bestimmt wurde, gelten Schutzmaßregeln in Bezug auf den Sperrbezirk zur Bekämpfung der Amerikanischen Faulbrut sowie zum Schutz der umliegenden Bienenstände außerhalb des Sperrbezirkes.

Die konkrete Anordnung der in § 11 Abs. 1 und 2 BienSeuchV normierten Schutzmaßnahmen dient der Klarstellung und Konkretisierung, welche Pflichten gesetzlich gelten. Bei gesetzeskonkretisierenden Vollziehungsverfügungen handelt es sich um Vollzugsakte von Behörden, die ein schon in einer Rechtsnorm enthaltenes Gebot oder Verbot für den konkreten Einzelfall in verbindlicher Weise feststellen und dem Betroffenen den Einwand, dass er nicht verpflichtet ist, abschneiden (Kopp/Ramsauer, VwVfG, 13. Aufl. 2012, § 35, Rn. 10).

Diese Klarstellung anhand der Anordnungen ermöglicht den Betroffenen, sich schnell und umfassend über die bestehende Rechtslage zu informieren.

III.

Der Behörde steht hinsichtlich den Ziffern 1, 2 und 3 dieser Allgemeinverfügung kein Ermessensspielraum zur Verfügung. Die Rechtsfolge ist zwingend. Es liegt kein atypischer Fall vor, welcher es zulassen würde, von der vorgeschriebenen Rechtsfolge abzuweichen. Der Gesetzgeber hat im Rahmen seiner Gesetzgebungskompetenz dafür Sorge getragen, dass die Ermächtigungsgrundlagen der BienSeuchV dem Verhältnismäßigkeitsprinzip entspricht.

Es steht kein anderes, milderes Mittel zur Verfügung, welches zur Zweckerreichung, der effektiven Bekämpfung der Tierseuche, gleichermaßen geeignet ist. Die Anordnung ist auch angemessen, da das öffentliche Interesse an der Verhinderung der Ausbreitung der Seuche die privaten Interessen der Personen, die Bienenstände besitzen, überwiegt.

Die Grundrechte der Eigentums- (Art. 14 Grundgesetz (GG)) und Berufsfreiheit (Art. 12 Abs. 1 GG) werden nicht verletzt.

IV.

Die sofortige Vollziehung der Ziffern 1 bis 3 wird nach § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) im überwiegenden öffentlichen Interesse angeordnet.

Die Amerikanische Faulbrut ist eine leicht übertragbare Tierseuche, die den Ausfall und wirtschaftlichen Totalverlust gesamter Bienenvölker zur Folge haben kann. Eine rasche und effektive Bekämpfung der weiteren Ausbreitung dieser Seuche ist daher im Interesse der noch nicht betroffenen Personen, die Bienen besitzen, erforderlich, um diese vor wirtschaftlichem Schaden zu bewahren. Auch im Hinblick auf die ökologische Nützlichkeit von Bienen bedürfen noch verbliebene gesunde Bienenvölker umso mehr eines effektiven Schutzes gegen Seuchen.

Mit der Festlegung eines Sperrbezirkes sind Verbringungsverbote für Bienenvölker, lebende und tote Bienen, Wachs, Waben, Wabenteile, und Wabenabfälle, Bienenwohnungen, benutzte Gerätschaften, Futtervorräte und Futterhonig verbunden, durch die eine Verschleppung des Seuchenerregers in freie Gebiete verhindert werden soll.

Es ist daher sicherzustellen, dass auch während eines eventuellen Klageverfahrens alle notwendigen Schutz- und Bekämpfungsmaßnahmen rechtzeitig und wirksam durchgeführt werden können.

Die Amerikanische Faulbrut ist eine leicht übertragbare Seuche, die den raschen Einsatz von Seuchenbekämpfungsmaßnahmen gebietet. Ohne das sofortige Wirksamwerden der genannten Ge- und Verbote bestünde die Gefahr, dass sich die Seuche weiter ausbreitet und dadurch erhebliche Schäden verursacht werden. Aus diesem Grund können Verzögerungen hinsichtlich der Bekämpfung der Tierseuche aufgrund aufschiebender Wirkung von etwaigen Rechtsbehelfen nicht hingenommen werden.

Angesichts des überragenden öffentlichen Interesses an der sofortigen Vollziehung dieser Allgemeinverfügung müssen die persönlichen und wirtschaftlichen Interessen (z. B. wirtschaftliche Einbußen) der im Sperrbezirk konkret Betroffenen zurückstehen.

V.

Nach Art. 41 Abs. 3 Satz 2 und Abs. 4 BayVwVfG gilt ein schriftlicher Verwaltungsakt bei öffentlicher Bekanntmachung zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben. In einer Allgemeinverfügung kann nach Art. 41 Abs. 4 Satz 4 BayVwVfG ein hiervon abweichender Tag, jedoch frühestens der auf die Bekanntmachung folgende Tag bestimmt werden. Von dieser Vorschrift wird Gebrauch gemacht, sodass diese Allgemeinverfügung einen Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Amberg als bekannt gegeben gilt.

VI.

Die Kostenentscheidung in Ziffer 6 dieser Allgemeinverfügung beruht auf Art. 13 des Gesetzes zur Ausführung des Tiergesundheitsgesetzes (BayAGTierGesG).

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage erhoben werden bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in 93014 Regensburg, Postfachanschrift: Postfach 11 01 65, 93014 Regensburg, Hausanschrift: Haidplatz 1, 93047 Regensburg.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Hinweise:

1. Diese Allgemeinverfügung ist gem. § 37 Satz 1 Nr. 2 TierGesG sofort vollziehbar.
2. Imkerkleidung (Kittel und Handschuhe) sollten aus seuchenhygienischen Gründen ebenfalls nur für einen Bienenstand verwendet werden.
3. Die Abgabe der in Ziffer 3.a) aufgeführten Teile darf nur in bienen- und honigdichten Verpackungen erfolgen.
4. Honig ist in bienen- und honigdichten Gefäßen aufzubewahren.
5. Diese Allgemeinverfügung wird aufgehoben, sobald es das Seuchengeschehen zulässt.

Amberg, 11.09.2026
STADT AMBERG
Amt für Ordnung und Umwelt

AMBERG

Herausgeber und verantwortlich für den Inhalt
Stadt Amberg | Marktplatz 11 | 92224 Amberg

Das Amtsblatt erscheint am 1. und 3. Freitag jedes Monats.
Interessierte Abonnenten können sich an folgende Adresse wenden:

Stadt Amberg | Kommunikation und Marketing
Postfach 2155 | 92211 Amberg
presse@amberg.de